

MINISTERIUM FÜR VERKEHR BADEN - WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@vm.bwl.de
FAX: +49 (711) 231-5899

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 13.12.2021

nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Kleine Anfrage des Abgeordneten Friedrich Haag FDP/DVP

- Verkehrssicherheit E-Lastenfahräder und E-Scooter in der Landeshauptstadt
- Drucksache 17/1277

Ihr Schreiben vom 22. November 2021

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Verkehr beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen wie folgt:

1. *Wie oft kam es seit 2018 zu Unfällen mit E-Lastenfahrrädern und E-Scootern in Stuttgart unter Angabe, ob dabei Personen verletzt wurden (Aufteilung nach Jahr und Stadtbezirken)?*

Bei E-Scootern handelt es sich um Elektrokleinstfahrzeuge (eKF)¹ gemäß der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV). Eine statistische Erfassung von Verkehrsunfällen unter Beteiligung von eKF erfolgt beim Polizeipräsidium Stuttgart seit dem Jahr 2019. Eine statistische Untergliederung von eKF in E-Scooter und andere

¹ Elektrokleinstfahrzeuge: eKF mit Lenk-/Haltestange gemäß Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung; eKF ohne Lenk-/Haltestange; sonstige eKF mit Lenk-/Haltestange

unter die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung fallende Fahrzeuge erfolgt dabei jedoch nicht. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verkehrsunfälle unter Beteiligung von eKF. Die erste Zahl in der Tabelle bildet dabei jeweils die Gesamtzahl an entsprechenden Verkehrsunfällen, die Zahl in Klammern die Anzahl an Verkehrsunfällen mit Personenschaden ab:

	Bad Cannstatt	Birkach	Botnang	Degerloch	Feuerbach	Hedelfingen
2019	2 (2)	0	0	1 (1)	0	0
2020	5 (4)	0	0	0	2 (1)	0
2021*	24 (17)	1 (1)	0	2 (1)	9 (6)	1 (0)

Mitte	Möhringen	Mühlhausen	Münster	Nord	Obertürkheim
4 (2)	0	1 (1)	0	1 (0)	0
22 (15)	0	0	1 (0)	0	0
48 (33)	5 (4)	2 (2)	1 (1)	9 (6)	0

Ost	Plieningen	Sillenbuch	Stammheim	Süd	Untertürkheim
0	0	0	0	0	0
3 (3)	0	0	0	1 (0)	1 (0)
11 (8)	0	3 (3)	0	12 (6)	1 (1)

Vaihingen	Wangen	Weilimdorf	West	Zuffenhausen	Gesamt
3 (3)	0	0	3 (2)	1 (1)	16 (12)
3 (2)	0	0	6 (4)	0	44 (29)
4 (1)	1 (0)	0	12 (9)	11 (5)	157 (104)

*Stand: 24.11.2021

Verkehrsunfälle mit Beteiligung eines (E-)Lastenfahrads werden statistisch nicht gesondert erfasst; sie sind in der Anzahl der Verkehrsunfälle mit Fahrrädern/Pedelecs enthalten.

2. *Werden in Stuttgart Ordnungswidrigkeiten mit E-Lastenfahrzeugen und E-Scootern separat erfasst unter Angabe, wie viele Ordnungswidrigkeiten es seit 2018 gab?*

Es erfolgt keine separate Erfassung, die Einordnung erfolgt wie in Frage 1 dargestellt.

3. *Werden E-Lastenfahräder und E-Scooter bzw. ihre Nutzer durch Polizei und Ordnungsamt in Stuttgart hinsichtlich Verkehrssicherheit und Einhaltung der geltenden Regeln kontrolliert?*

Um der Schlüsselrolle des Fahrrads bei der Mobilitätswende sowie neuen Mobilitätsformen, wie den Elektrokleinstfahrzeugen, Rechnung zu tragen, hat das Innenministerium Baden-Württemberg – Landespolizeipräsidium auch für das Jahr 2021 die „Fachkonzeption zur Bekämpfung von Fahrradunfällen“ erlassen. An dieser Fachkonzeption orientieren sich auch in Stuttgart die entsprechenden Kontrollmaßnahmen. Ganzheitliche Verkehrskontrollen von Nutzer*innen von E-Lastenfahrrädern sowie E-Scootern werden regelmäßig im Rahmen des täglichen Dienstes durch die Fahrradstaffel der Verkehrspolizeiinspektion des Polizeipräsidiums Stuttgart durchgeführt. Zusätzlich erfolgen in unregelmäßigen Abständen Schwerpunktkontrollen in Form von stationären Verkehrskontrollstellen. Besonderes Augenmerk wird hierbei auf das Verkehrsverhalten, die Verkehrstüchtigkeit der Fahrzeugführer*innen sowie die Beschaffenheit und Zulässigkeit der Fahrzeuge gelegt.

4. *Wie viele E-Lastenfahrräder wurden seit 2018 über das Programm „E-Lastenräder für Stuttgarter Familien“ bezuschusst, aufgeschlüsselt nach Jahren und Stadtbezirken?*
5. *Wie hoch sind die städtischen Fördermittel, die bislang für das in Frage 4 genannte Programm ausgegeben wurden?*
7. *Wird die Fahrleistung der geförderten E-Lastenräder (siehe Frage 4) sowie der E-Scooter der kommerziellen Anbieter erfasst unter Darlegung, ob sich daraus Rückschlüsse ziehen lassen, wie viel CO₂ lokal eingespart wird?*

Die Fragen 4, 5 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Dem Verkehrsministerium liegen hierzu keine Informationen vor, da es sich um ein kommunales Förderprogramm handelt.

6. *Liegen ihr Erkenntnisse vor, ob E-Lastenfahrräder und E-Scooter tatsächlich private Pkws in Stuttgart ersetzen und dafür sorgen, dass weniger Autos unterwegs sind?*

Dem Verkehrsministerium liegen hierzu keine Informationen vor.

Zu E-Scootern allgemein kann gesagt werden, dass sie das Potential haben, Bestandteil eines klimafreundlichen intermodalen Verkehrssystems zu sein und auf der „letzten

Meile“ Kurzstreckenfahrten mit dem Auto zu ersetzen. Eine abschließende Beurteilung des Beitrags von E-Scootern für die Verkehrswende steht allerdings noch aus.

8. *Sieht sie die Notwendigkeit, E-Lastenfahrräder einer Registrierungs- und Versicherungspflicht zu unterziehen, wie das bei E-Scootern und Kleinkrafträdern (Mofas) schon der Fall ist?*

Bei einer maximalen Nenndauerleistung von 250 W und einer maximal unterstützten Fahrgeschwindigkeit von 25 km/h sind solche Lastenfahrräder mit Tretunterstützung sogenannte „Pedelecs“ im Sinne des § 63a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und damit straßenverkehrsrechtlich im Hinblick auf Anforderungen den Fahrrädern gleichgestellt. Gleiches gilt im Hinblick auf die Frage der Versicherungspflicht. Bei Lastenfahrrädern mit einer höheren Motornenndauerleistung als 250 Watt oder einer Unterstützung bei mehr als 25 km/h Fahrgeschwindigkeit sind Anforderungen an sogenannte Speed-Pedelecs oder auch S-Pedelecs einzuhalten. Diese S-Pedelecs sind rechtlich keine Fahrräder, sondern Kleinkrafträder respektive Krafträder. Für die letztgenannten Lastenfahrräder besteht Versicherungs- und Helmpflicht. Die Landesregierung sieht keine Notwendigkeit für die Einführung einer Versicherungspflicht für die als Pedelecs eingestuften E-Lastenfahrräder.

9. *Gibt es für die Beförderung von Kindern/Erwachsenen im Ladebereich eines E-Lastenfahrrads Sicherheitsvorschriften bzw. würde sie diese als notwendig erachten (zum Beispiel eine Helmpflicht)?*

Die Personenbeförderung auf Fahrrädern ist in § 21 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geregelt. Generell dürfen nur Personen ab 16 Jahren andere Personen auf Fahrrädern befördern. Zudem muss das Fahrrad zur Personenbeförderung gebaut und eingerichtet sein. Das Bundesrecht sieht weder eine Helmpflicht noch eine Anschnallpflicht vor. Gleichwohl ist die Schutzwirkung eines Helmes bewiesen und die Landesregierung empfiehlt, beim Fahrrad- und Elektrokleinstfahrzeugfahren stets einen Helm zu tragen. Ebenso empfiehlt es sich, Kinder im Lastenrad stets anzuschnallen.

10. *Was unternimmt sie gegen das illegale Abstellen/Ablegen von E-Scootern auf Gehwegen, vor Hauseingängen und Einfahrten?*

Nach § 11 Absatz 5 eKFV gelten für das Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen die für Fahrräder geltenden Parkvorschriften entsprechend. Die Straßenverkehrsordnung regelt zwar das Halten und Parken von Autos und Motorrädern, nicht aber explizit das Abstellen von Fahrrädern oder Elektrokleinstfahrzeugen. Nach § 1 Absatz 2 StVO dürfen andere allerdings nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Das Abstellen von Fahrrädern und somit auch das Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen ist auf der Fahrbahn (tagsüber) sowie auf Gehwegen zulässig – solange keine Behinderung erfolgt. Es dürfen keine Wege für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Rollstuhlfahrer*innen sowie insbesondere keine Rettungswege versperrt werden.

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem geklärt, dass das Abstellen von Fahrzeugen einer Autovermietung im öffentlichen Straßenraum dem Gemeingebrauch zuzuordnen ist. Das Abstellen von Sharing-Bikes wird jedoch hinsichtlich der Zuordnung zu Gemeingebrauch und Sondernutzung unterschiedlich beurteilt. Das OVG Hamburg hat 2009 eine Zuordnung zum Gemeingebrauch vorgenommen. Das OVG Münster geht in einem Urteil von 2020 von einer Sondernutzung aus. Urteile zu E-Scootern sind bisher nicht bekannt.

Als Instrument steht den Ordnungsbehörden im Einzelfall auch die Entfernung nicht ordnungsgemäß abgestellter behinderender bzw. gefährdender Elektrokleinstfahrzeuge zur Verfügung. Unbenommen bleibt es den Kommunen, örtlich entsprechende Stellflächen im öffentlichen Raum zu schaffen – sofern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen, auch durch Umwandlung von PKW-Stellplätzen in Stellflächen für Elektrokleinstfahrzeuge – und damit die Situation des ungeordneten Abstellens von Elektrokleinstfahrzeugen zu verbessern. Zudem steht es den Kommunen frei, mit den Sharing-Anbietern auf freiwilliger Basis Vereinbarungen abzuschließen, um geregelte Verhältnisse zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Hermann MdL
Minister für Verkehr